

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Technisches Design an der
Technischen Hochschule Deggendorf
vom 01. Oktober 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.12.2017, (GVGl. S. 566ff), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Studiengang platziert sich an der Schnittstelle zwischen Maschinenbau und Industriedesign im Sinne der Produktgestaltung. Absolventen sind in der Lage, die Entwicklung industrieller Produkte sowohl unter dem technischen als auch unter dem Design-Aspekt voranzutreiben. Sie interagieren mit Experten aus beiden Sektoren auf der Grundlage eines gemeinsamen fachlichen und fachkulturellen Hintergrunds.

Aus dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich werden Kompetenzen vermittelt, welche die Grundlage der technischen Produktentwicklung darstellen. Dies schließt die Themen Mathematik, Mechanik, Konstruktion, Werkstofftechnik und Fertigungstechnik ein. Im Bereich Design erlernen Studierende die notwendigen designtheoretischen Hintergründe sowie die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Gestaltungslehre und nötigen Visualisierungstechniken. Weiterhin erhalten sie einen Einblick in die vielfältigen Methoden und Materialien, die zur Gestaltung industrieller Produkte zur Verfügung stehen. Grundkenntnisse im Bereich Marketing, Design-Strategie und Markenführung runden das Kompetenzspektrum der Absolventen ab.

Die Abdeckung aller Phasen des Entwicklungsprozesses von der Konzeption bis zur Realisierung stellt, als gemeinsamer Nenner von Technik und Design, ein zentrales Ziel des Studiengangs dar. Theoretisches Wissen wird dabei durch die Vermittlung der Fertigkeiten vervollständigt, die notwendig sind, um den Entwicklungsprozess durch Visualisierung, technisches Zeichnen und Realisierung von Modellen zu begleiten. Neben Freihandzeichnen, als Grundlage des kreativen Prozesses, wird die Handhabung rechnergestützter Werkzeuge wie CAD, Rendering und Rapid Prototyping, im Sinne einer virtuellen Produktentwicklung hervorgehoben.

Der Studienplan sieht einen Übergang von der Vermittlung der theoretischen Grundlagen in den ersten Semestern, zu spezifischen Themen und zur Anwendung und Einübung der erworbenen Kompetenzen in den folgenden Semestern

vor. Eine zentrale Rolle spielen dabei Projektarbeiten, in denen Studierende die Vielfältigkeit und die Komplexität des Entwicklungsprozesses erfahren und beherrschen lernen.

§ 2 Voraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe des Art. 43, 45 BayHSchG in Verbindung mit Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

§ 4 Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Sofern in einzelnen Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, wird dies in der Anlage zu dieser Satzung angegeben und begründet. Ebenfalls im Anhang werden die Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit sowie die Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit für jeden Einzelfall beschrieben.

§ 5 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät Maschinenbau und Mechatronik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Wahlpflichtmodule in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module sowie
 7. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- T-04 Mechanik Grundlagen
- T-06 Konstruktion
- T-09 Design Grundlagen

erstmals angetreten haben. Wird die Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das sechste Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich.
Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der /die Praxisbeauftragte der Fakultät.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 9

ECTS-Leistungspunkte, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Modulprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 1/Spalte 15 („Prüfungsleistungen“) mit einer Gesamtmodulprüfung (GMP) oder mittels mehrerer Teilmodulprüfungen (TMP) durchgeführt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigen, in der Person liegenden Gründen auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden. In jedem Fall ist der Arbeitsumfang von 12 ECTS-Punkten entsprechend 300 bis 360 Stunden einzuhalten.

§ 11 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Punkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 18/19 aufnehmen.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technisches Design an
der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelor Technisches Design													
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	detaillierte Prüfungsleistungen für den Studienplan/die Studierenden
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs											
TD-01		Mathematik Grundlagen	4							5			GMPschr 90 min.
	TD1101	Mathematik 1		4							5	S/SU/U	
TD-02		Ingenieurmathematik	4							5			GMPschr 90 min.
	TD2101	Mathematik 2			4						5	S/SU/U	
TD-03		Angewandte Physik	6							7			
	TD1102	Angewandte Physik		4							5	S/SU/U	TMPschr 90min.
	TD2102	Physikalisches Praktikum			2						2	Pr	TnP
TD-04		Mechanik Grundlagen	8							10			GMPschr 90 min.
	TD1103	Technische Mechanik 1 (Statik)		4							5	S/SU/U	
	TD2103	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)			4						5	S/SU/U	
TD-05		Getriebelehre	4							5			GMPschr 90 min.
	TD3101	Technische Mechanik 3				4					5	S/SU/U	
TD-06		Konstruktion	4							5			GMPschr 90 min.
	TD1104	Konstruktion		4							5	S/SU/U	
TD-07		Visualisierung Grundlagen	4							5			GMPschr 120 min.
	TD1105	Zeichnen und Entwerfen 1		4							5	S/SU/U	
TD-08		Visualisierung	6							8			GMPschr 120 min.
	TD2104	Zeichnen und Entwerfen 2			2						3	S/SU/U	
	TD2105	Darstellende Geometrie			2						3		
	TD2106	Einführung in 3D-CAD			2						2	S/SU/U	
TD-09		Design Grundlagen	4							5			GMPschr 90 min.
	TD1106	Wahrnehmung, Farbe, Form und Material		4							5	S/SU/U	
TD-10		Design	6							8			GMPschr 90 min.
	TD2107	Gestaltung und Gestaltungsprozess			6						8	S/SU/U	
TD-11		Informatik Grundlagen	4							5			GMPschr 90 min.
	TD3102	Informatik				2					4	S/SU/U	
	TD3103	Rechnerpraktikum				2					1	S/SU/Pr	
TD-12		Maschinenelemente	4							5			GMPschr 90 min.
	TD3104	Maschinenelemente				4					5	S/SU/U	
TD-13		Werkstoffe Grundlagen	10							10			
	TD3105	Chemie				2					2	S/SU/U	TMPschr 60 min.
	TD4101	Werkstofftechnik					4				4	S/SU/U	
	TD4102	Alternative Werkstoffe					4				4	S/SU/U	TMPschr 90 min.
TD-14		Werkstofftechnik	4							5			GMPschr 90 min.
	TD5101	Höhere Werkstofftechnik						4			5	S/SU/U	
TD-15		Computer Aided Design	10							10			GMPschr 120 min.
	TD3106	CAD Modellierung 1				4					4	S/SU/Pr	
	TD4103	CAD Modellierung 2					4				4	S/SU/Pr	
	TD4104	Konstruktionsmethodik					2				2	S/SU/U	
TD-16		Ergonomie	4							5			GMPschr 90 min.
	TD3107	Ergonomie und Usability				4					5		
TD-17		Entwurfsprojekte	12							16			
	TD3108	Entwurfsprojekt 1				4					4	Projekt	PstA; TnP
	TD4105	Entwurfsprojekt 2					4				6	Projekt	PstA; TnP
	TD5102	Entwurfsprojekt 3						4			6	Projekt	PstA; TnP
TD-18		Fertigungstechniken	6							8			GMPschr 90 min.
	TD4106	Fertigungstechnik					4				6	S/SU/U	
	TD4107	Rapid Prototyping					2				2	S/SU/U	
TD-19		Energietechnik	4							5			GMPschr 90 min.
	TD5103	Technische Energielehre						4			5	S/SU/U	
TD-20		Elektrotechnik Grundlagen	4							5			GMPschr 90 min.
	TD5104	Elektrotechnik						4			5	S/SU/U	
TD-21		Natur und Technik	6							7			GMPschr 90 min.
	TD5105	Bionik						4			5	S/SU/U	
	TD5106	Nachhaltigkeit						2			2	S/SU/U	
TD-22		Praxismodul	6							6			
	TD6101	Praxisseminar							2		2	S/SU/U	
	TD6102	Ausgewählte Themen aus der Praxis 1								2	2	S/SU/U	
	TD6103	Ausgewählte Themen aus der Praxis 2								2	2	S/SU/U	
TD-23		Industriepraktikum								24			
	TD6104	Praktikum							X		24	Pr	s. §8 StPro
TD-24		Messtechnik	4							5			GMPschr 90 min.
	TD7101	3D-Messtechnik / Reverse Engineering								4	5	S/SU/U	
TD-25		Design im Unternehmen	6							9			GMPschr 120 min.
	TD7102	Marketing							2		3	S/SU/U	
	TD7103	Designstrategie und Markenführung								2	3	S/SU/U	
	TD7104	Qualitäts- und Projektmanagement								2	3	S/SU/U	

Bachelor Technisches Design														
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	detaillierte Prüfungsleistungen für den Studienplan/die Studierenden	
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.					7. Sem.
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs												
TD-26		Fremdsprache	2								2			TMPschr 60 min.; TnP
	TD2108	Fremdsprache			2						2	S/SU/U		
TD-27		Fachspezifisches Wahlmodul	2								2			GMPschr 60 bis 90 min. oder PstA ¹⁾ oder GMPmdl 45min; TnP
	TD4108	Studiengangspezifisches Wahlpflichtfach					2				2	S/SU/U		
TD-28		Wahlmodul 1	2								2			je Kurs GMPschr 60 min bis 90 min. oder PstA ¹⁾ oder GMPmdl 45min; bei Sprachen i.d.R. GMPschr 60 min.; TnP
	TD5107	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach / Fremdsprache						2			2	S/SU/U		
TD-29		Wahlmodul 2	2								2			
	TD7105	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach / Fremdsprache								2	2	S/SU/U		
TD-30		Bachelormodul	1								14			
	TD7106	Bachelorthesis								X	12	BA		TMP: PstA ¹⁾
	TD7107	Bachelorseminar								1	2	S		TMPmdl 30 min + PstA ¹⁾
		SWS Gesamt	143	24	24	26	26	24	6	13				
		ECTS Gesamt		30	30	30	30	30	30	30	210			
Stand:	9.26.2018													
1) Endnotenbildung studienbegleitend														

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit		
ECTS	European Credit Transfer System		
SWS	Semesterwochenstunden		
GMP	Gesamtmodulprüfung	S	Seminar
TMP	Teilmodulprüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
mdl	mündlich	Ü	Übung
schr	schriftlich	Pr	Praktikum
PstA	Prüfungsstudienarbeit	TnP	Teilnahmepflicht

Anlage 2
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technisches Design an
der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul/ Kurs-Nr.	Kurs	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit
TD-04/ TD2102	Physikalisches Praktikum	Praktika können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Bei allen Praktikums-terminen; ausgefallene Versuche sind nachzuholen	Praktikum wird als nicht bestanden gewertet.
TD-26/ TD2108	Fremdsprache	Zur Erlangung von Sprachkompetenzen und Fähigkeiten in einer Fremdsprache kommunizieren zu können, ist die aktive Teilnahme nötig	75 % Anwesenheit bei allen Vorlesungsterminen	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung
TD-28/ TD5107 TD-29/ TD7105	AWP-Fach AWP-Fach	Für AWP-Fächer ist die Anwesenheit im jeweiligen Fach vom jeweiligen Dozenten zu regeln (Studienplan)	Fachspezifisch, Studienplan	Fachspezifisch, Studienplan Bspw. keine Zulassung zur Prüfung.
TD-27/ TD4108	FWP-Fach	Für FWP-Fächer ist die Anwesenheit im jeweiligen Fach vom jeweiligen Dozenten zu regeln (Studienplan)	Fachspezifisch, Studienplan	Fachspezifisch, Studienplan Bspw. keine Zulassung zur Prüfung.
TD27/ TD4108	FWP-Fach Falls „Projektarbeit“ gewählt wird	Projekte können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn daran teilgenommen wird. Abhängig von der jeweiligen Projektdurchführung ist die Anwesenheit vom jeweiligen Dozenten zu regeln (Studienplan).	Bei allen Projektbesprechungen; einmalige Abwesenheit möglich	Projektstudienarbeit (PStA) wird als nicht bestanden gewertet.
TD-17/ 3108 4105 5102	Entwurfsprojekte Entwurfsprojekt 1 Entwurfsprojekt 2 Entwurfsprojekt 3	Projektarbeiten werden durch Projektbesprechungen charakterisiert. Diese sind wesentlicher Bestandteil für das Verständnis der Projektarbeiten.	Bei allen Projektbesprechungen.	Projektarbeit (PStA) wird als nicht bestanden gewertet.
TD-22/ 6101 6102 6103	Praxismodul Praxisseminar Ausgewählte Themen aus der Praxis 1 Ausgewählte Themen aus der Praxis 2	Seminare können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Teilnahmepflicht an allen Tagen.	Praxismodul wird als nicht bestanden gewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 31.05.2017, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.03.2018, Gz. VIII.6-H3441.DE/52/8 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2018.

Prof. Dr. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2018 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2018.